

## **TOP 29:**

---

### Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers

Drucksache: 197/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Richtlinie 2014/19/EU der Kommission vom 6. Februar 2014 wurde der Westliche Maiswurzelbohrer aus Anhang I der Richtlinie 2000/29/EG gestrichen. Ab diesem Zeitpunkt gilt der Westliche Maiswurzelbohrer EU-weit nicht mehr als Quarantäneschädling. Deshalb wurde in Deutschland eine Eilverordnung über die Nichtanwendung der Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers am 24. Februar 2014 erlassen.

Da der Erlass als Eilverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erfolgte, endet deren Geltung nach sechs Monaten. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft will die Verordnung zur Bekämpfung des Westlichen Maiswurzelbohrers jedoch dauerhaft aufheben. Deshalb soll mit der vorliegenden Verordnung die notwendige Zustimmung des Bundesrates eingeholt werden.

Dauerhaft obligatorische Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Einhaltung einer Fruchtfolge in Befalls- und Sicherheitszonen können somit auch zukünftig entfallen. Die Bekämpfung richtet sich jetzt nach den allgemeinen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes. Dazu zählen die Regeln über die gute fachliche Praxis einschließlich der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes.

In Einzelfällen können die Länder Maßnahmen ergreifen. Für die zuständigen Behörden entfällt die Pflicht zu den besonderen Untersuchungen über ein Auftreten des Westlichen Maiswurzelbohrers. Die Kontrolle erfolgt nunmehr im Rahmen der allgemeinen Überwachung des Auftretens von Schadorganismen. Für Landwirte gilt nicht mehr die Meldepflicht beim Auftreten des Maiswurzelbohrers.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Mit dieser Änderung soll zusätzlich die Pflanzenbeschauverordnung geändert werden.

Das Julius-Kühn-Institut hat im Bundesanzeiger vom 2. April 2014 die aktuelle Fassung des Internationalen Standards für hölzernes Verpackungsmaterial (ISPM) vom 28. Februar 2014 bekannt gemacht. Für den Vollzug der Pflanzenbeschauverordnung, im Zusammenhang mit dem Verbringen von hölzernem Verpackungsmaterial innerhalb der Gemeinschaft und insbesondere in Drittstaaten, ist die aktuelle Fassung des Internationalen Standards für hölzernes Verpackungsmaterial (ISPM Nr. 15) von großer Bedeutung.

Die derzeitige Pflanzenbeschauverordnung beruft sich auf den ISPM Nr. 15 in der Fassung von 2011. Diese ist durch die aktualisierte Fassung zu ersetzen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine EntschlieÙung zu fassen. In dieser EntschlieÙung soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, bei der Erstellung der Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz gemäß § 3 Absatz 2 des Pflanzenschutzgesetzes durch eine eindeutige Formulierung klarzustellen, dass bei nachgewiesenem Befall mit Maiswurzelbohrer die Einhaltung einer Fruchtfolge fachlich geboten ist und eine Monokultur von Mais nicht der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz entspricht.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 197/1/14** ersichtlich.